

Sigrid G. Köhler und Matthias Schaffrick

Wie kommen die Rechte des Menschen in die Welt? Prozesse, Praktiken und Medien ihrer Aushandlung

Erschienen in: Sigrid G. Köhler, Mattias Schaffrick (Hgg): **Wie kommen die Rechte des Menschen in die Welt? Praktiken des Vermittelns und Aushandelns der Menschenrechte**, Heidelberg: Winter Verlag 2022, 7-19.

Menschenrechte kommen an Grenzübergängen, in Verhören und Gerichtsverhandlungen, auf Verfassungskonventen und Theaterbühnen zur Sprache und auf diese Weise in die Welt. So unterschiedlich die Schauplätze sind, an denen Menschenrechte ausgehandelt werden, so unterschiedlich sind die Beteiligten, die eingebundenen Institutionen, die Redeweisen und die verwendeten Medien. Die Antworten auf die Frage, wie die Rechte des Menschen in die Welt kommen, befassen sich daher mit sehr unterschiedlichen historischen Situationen und Konstellationen, in denen Menschenrechte manifest werden; sie stellen die verschiedenen rhetorischen, medialen, rechtlichen oder politischen Wege in den Vordergrund, die genutzt werden, um Menschenrechte zu kommunizieren und zu popularisieren. Das ‚In-die-Welt-Kommen‘ betrifft einerseits das Initiationsmoment („das Kommen“): Das kann eine Verletzung sein, ein Skandal, Flucht und Vertreibung oder auch eine Revolution. Andererseits ist der Anspruch einer weltumspannenden, also transnationalen Bedeutung („Welt“) von Menschenrechtsdebatten adressiert. Mit der Frage, wie die Rechte des Menschen in die Welt kommen, werden also Akteur:innen, Praktiken, Medien und Institutionen in den Blick genommen, die am Anfang von Menschenrechtsdebatten stehen und dazu beitragen, dass Menschenrechte zum Thema werden. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Momente und Prozesse, in denen die Frage ihrer Geltung, Anwendung und Durchsetzbarkeit neu gestellt und ausgehandelt wird.

Dass Menschen in ihren Rechten verletzt werden, dass sie gefoltert, diskriminiert, misshandelt werden, dass ihre Meinungs-, Religions- und Versammlungsfreiheit beschnitten wird, dass sie willkürlich verhaftet werden oder ihnen die Möglichkeit zur Teilhabe, die Bedingungen sozialer Sicherheit oder gesellschaftliche Gerechtigkeit verweigert werden, dies kommt tagtäglich in der Welt vor. Aber dass Momente eintreten, in denen diese Erfahrungen zu menschenrechtlichen Aktionen oder Interventionen, zu Debatten oder Verrechtlichungen führen, ist selten und systemtheoretisch gesprochen, auch wenn es zynisch klingt, eher unwahrscheinlich. Umso aufschlussreicher ist es, diese Momente zu beobachten, um zu analysieren, wie die Akteur:innen sie gestalten, welchen Maßstab oder welche Reichweite sie diesen Momenten zuschreiben und wie sie diese kommunizieren. Aber auch die Außenperspektive, die Beobachtung und Vermittlung durch Dritte, die zu öffentlichen Debatten führen, trägt dazu bei, Menschenrechte in die Welt zu bringen.

Die titelgebende Frage dieses Bandes steht für einen medien- und kulturwissenschaftlich geleiteten Ansatz, der mediale Praktiken und Kulturtechniken, Semantiken und Kommunikationsräume untersucht, ihre Strukturen analysiert und ihre Aporien reflektiert. Im Zentrum des Bandes steht die These, dass Menschenrechte in der europäischen Geschichte als

Antworten auf konkrete historische Unrechtserfahrungen zu verstehen sind, die von [8] Betroffenen, den Opfern von Willkür, Tyrannei und ungerechten Verhältnissen oder - umgekehrt- von Fürsprecher:innen, Menschenrechtsaktivist:innen, Rechtsanwältinnen und Journalistinnen im Namen der Menschenrechte angezeigt und angeklagt werden.¹ Die Paradoxien begründungstheoretischer Ansätze, wie sie sich aus naturrechtlichen, anthropologischen, theologischen oder metaphysischen Ansätzen ergeben und die nach dem ‚Ursprung‘ der Menschenrechte fragen,² werden aus der Sicht einer solchen Herangehensweise selbst zu Momenten, in denen die Prozesse der Aushandlung und Kommunikation von Menschenrechten sichtbar werden und die es zu kontextualisieren gilt.

‚Unklare Gemengelage‘: Blickerweiterung und Komplexitätssteigerung

Der vorliegende Band verfolgt einen interdisziplinären Ansatz, der das Entstehen von Menschenrechtsdebatten in ihren jeweiligen historischen und kulturellen, politischen und medialen Kontexten untersucht und dabei rechtliche, literarische, philosophische, journalistische und politische Positionen berücksichtigt. Dieser Ansatz umgeht die Debatte um die historische Kontinuität oder genealogische Diskontinuität der Menschenrechte. Dass sich weder ideengeschichtlich noch mit Blick auf die politische Praxis eine bruchlose Kontinuität zwischen dem, was seit dem 18. Jahrhundert als ‚Rechte des Menschen‘ bezeichnet wird, und dem, was heute als Menschenrechte verstanden wird, behaupten lässt, ist in der Forschung ausführlich diskutiert worden. Die zuweilen etwas polemisch zugespitzte These allerdings, dass in historischen Menschenrechtsdebatten insbesondere des 18. Jahrhunderts ein ausschließlich staatsbezogenes Menschenrechtsverständnis vertreten worden und die zeitgenössische Menschenrechtserhetik etwa im Kontext der transnationalen Abolitionsdebatten nicht Teil eines politischen Sprechens und Handelns gewesen sei, lässt sich mit Blick auf neuere Forschung nicht mehr halten.³ Der transnationale Kampf gegen Versklavung und Sklavenhandel hat im 18. Jahrhundert nicht nur zu publizistischen Menschenrechtsdebatten, sondern insbesondere im Kontext der Französischen und der Haitianischen Revolution auch zu Petitionen, Konkordaten und schließlich zu einer ersten Fassung der haitianischen Verfassung geführt, welche die Gleichheit der Menschen ungeachtet ihrer ‚Farbe‘ postuliert.⁴ Aber selbst wenn man einem staatsbezogenen [9] Menschenrechtsverständnis folgt, bedeuten die Menschenrechte ‚ein[en] partielle[n] Adhoc-

¹ Vgl. Claudia Breger u.a.: Human Rights and German Intellectual History in Transnational Perspective, in: German Quarterly 93/3 (2020), S. 390-416.

² Vgl. dazu die einführenden Beiträge von Ludger Honnefelder, Wolfgang M. Schröder, Bernd Ladwig, Marcela de Araujo, Rainer Forst, Mattias Iser und Georg Lehmann in: Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, hg. von Arnd Pollmann und Georg Lohmann Stuttgart Weimar 2012, S. 171-215.

³ Vgl. stellvertretend Samuel Moyn: The Last Utopia. Human Rights in History, Cambridge 2010.

⁴ Vgl. Constitution de Saint-Domingue (1801), in: Documents constitutionnels d'Haiti, 1790-1860, hg. von Laurent Dubois, Julia Gaffield, Michel Acacia, Berlin, Boston 2013, S. 53-61, hier S. 53. Vgl. ausführlicher dazu Jeanette Ehrmann: Konstitution der Rassismuskritik. Haiti und die Revolution der Menschenrechte, in: Zeitschrift für Menschenrechte 1 (2015), S. 26-41, insbes. S. 33-35. Zur Rezeption dieser Debatten im deutschsprachigen Kontext vgl. Sigrid G. Köhler: Menschenrecht fühlen, Gräueltat zeigen - Zur transnationalen Abolitionsdebatte im deutschsprachigen populären Theater um 1800, in: Recht fühlen, hg. von ders. u.a., Paderborn 2017, S. 63-79.

Souveränitätsverzicht des Staates zugunsten des Menschen“,⁵ sodass mit dem vorgesetzlichen, „pre-legislative“⁶ vollzogenem Rederecht eine Sprechposition außerhalb oder konträr zu staatlichen Institutionen geschaffen und etabliert wird. Auf diese Weise stellt sich mit der Idee der Menschenrechte implizit eine von Anfang an postsouveräne Konstellation ein. Und da Menschenrechte nicht an staatlichen Grenzen haltmachen und den Menschen außerdem als vorstaatliches Individuum und nicht als Staatsbürger entwerfen,⁷ bedeuten Menschenrechte zugleich immer eine Überschreitung oder Zerstreung staatlicher Souveränität, und dies nicht erst seit dem 20. und 21. Jahrhundert. Mit Jürgen Habermas gesprochen sorgen die Menschenrechte in unterschiedlichsten Diskursen für eine „unklare Gemengelage“⁸ von konkurrierenden überstaatlichen Einrichtungen und ihrer Zuständigkeit. Es besteht eine „eigenartige Spannung zwischen dem universalen Sinn“ und den „lokalen Bedingungen“⁹ der Menschenrechte, ihrer Geltungskraft, Legitimation und der Gewährleistung ihrer Einhaltung. Diese Unklarheit betrifft auch ihren unbestimmten rechtlichen Status als „über- oder vorgesetzlicher Text“.¹⁰ Es gibt „keine Instanz“, die Menschenrechte weltweit einheitlich „legitimieren oder durchsetzen könnte“.¹¹ Sie werden in öffentlichen Räumen zumeist gar „nicht als nachlesbarer Text adressiert“, wie beispielsweise in Form der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, „sondern als von allen geteiltes elementares Wissen darum“.¹² Solche und ähnliche Überlegungen werden in jüngeren philosophischen bzw. medien- und kulturtheoretisch orientierten Ansätzen vielfach aufgegriffen, um dem Common Ground der Menschenrechte, auf den im Politischen wie selbstverständlich Bezug genommen wird, gerade diese Selbstverständlichkeit zu nehmen und die historische ‚Unwahrscheinlichkeit‘ der Menschenrechte zu beleuchten.¹³ Im Vordergrund steht dabei jeweils die ‚unklare Gemengelage‘, die lokalen Bedingungen einzelner Fälle, die Räume und Szenen vor, neben oder über dem Gesetz und die Vagheit des Konzepts der Menschenrechte jenseits der textuellen Manifestation in Deklarationen. [10] Ein wie in diesem Band vertretener interdisziplinärer Ansatz führt zu einer *Blickerweiterung* und *Komplexitätssteigerung*, um den pluralen Genealogien der Menschenrechte Rechnung zu tragen und vergessene oder ausgeschlossene Debatten sichtbar zu machen. Ein solcher Ansatz erweist sich außerdem als potenziell anschlussfähig auch für nichteuropäische

⁵ Comelia Vismann: Menschenrechte: Instanz des Sprechens - Instrument der Politik, in: Dies.: Das Recht und seine Mittel, hg. von Markus Krajewski und Fabian Steinhauer, Frankfurt a. M. 2012, S. 228-252, hier S. 234.

⁶ Amartya Sen: Elements of a Theory of Human Rights, in: *Philosophy & Public Affairs* 32 (2004), S. 315-356, hier S. 318.

⁷ Vgl. Petra Gumplová: Souveränität. Politische Theorie und staatliche Praxis in einer globalen Welt, in: *Internationale Politische Theorie*, hg. von Regina Kreide, Berlin 2016, S. 123-140, hier S. 138. Zur Ideengeschichte dieses Verhältnisses vgl. außerdem Hauke Brunkhorst: Menschenrechte und Souveränität - ein Dilemma?, in: *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*, hg. von Matthias Lutz-Bachmann, Hauke Brunkhorst, Wolfgang R. Köhler, Frankfurt a. M. 1999, S. 157-175.

⁸ Jürgen Habermas: Zur Legitimation durch Menschenrechte, in: *Ders.: Philosophische Texte. Studienausgabe in fünf Bänden*, Bd. 4: Politische Theorie, Frankfurt a. M. 2009, S. 298-312, hier S. 299.

⁹ Ebd., S. 298.

¹⁰ Vismann: *Menschenrechte*, S. 231.

¹¹ Ebd., S. 230.

¹² Ebd., S. 242.

¹³ Mit Amartya Sen gefragt: „Where do these rights come from?“ (Sen: *Elements*, S. 315).

Menschenrechtsdebatten, die womöglich unter einem anderen Namen und mit anderen Begriffen geführt werden, selbst wenn die Beiträge dieses Bandes sich mit europäischen Menschenrechtspolitikern beschäftigen.¹⁴

Momente und Formen der Verletzung

Menschenrechte, so das ihnen inhärente Paradox, wie Niklas Luhmann schreibt, werden daran erkannt, dass sie verletzt werden.¹⁵ Der Band fragt daher danach, wie Unrechtserfahrungen zu Menschenrechtsverletzungen werden, das heißt, wie sie diskursiviert und kommuniziert, wie sie medialisiert und skandalisiert werden. In Menschenrechtsdebatten und -interventionen wird in der Regel nicht ihr Gelingen bestätigt, sondern ihre Verletzung oder ihr Scheitern angeklagt, was sich auch in den Beiträgen dieses Bandes zeigt. Der Weg ihres diskursiven, medialen und rechtlichen ‚In-die-Welt-Kommens‘ führt immer über die konkrete Verletzung. Die Vorstellung einer (Menschen-)Rechtsverletzung gründet aus rhetorischer Perspektive auf einer metonymischen Verschiebung, welche das (Menschen-)Recht in ein Kontiguitätsverhältnis zum menschlichen Körper stellt und die Verletzung des Rechts auf diese Weise zu einer Erfahrung werden lassen kann, die den Menschen unmittelbar betrifft. Dies gilt umso mehr für die Menschenrechte im engeren Sinn, denen mit ihrer Genese die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit gleichsam als ‚körperliche‘ Eigenschaften eingeschrieben sind. Menschenrechtserklärungen aber auch Menschenrechtsdebatten vertexten und kommunizieren diese Erfahrung, die dann zu den konkreten Verletzungen eines Einzelnen oder einer Gruppe zurückführt.¹⁶ Und dies hat nicht zuletzt den Effekt, dass das ‚Sollen‘ in der Anklage konkreter Menschenrechtsverletzungen temporalisiert wird: entweder liegt es als ‚Sein‘ in einer sie noch wahren Vergangenheit und/oder es wird in eine sie garantierende Zukunft projiziert. Es müssen aber nicht nur unmittelbare existenzielle Verletzungen sein, mit denen die Rechte des Menschen in die Welt kommen, sondern es können auch gesellschaftliche Ungerechtigkeit oder soziale Missstände Anlass sein, für Menschenrechte einzutreten. Die „Forderung nach Menschenrechten“ kommt in „gesellschaftlichen Konflikten auf, in denen der Ruf nach Rechtfertigung bestehender, für ungerecht befundener Strukturen in [11] einer bestimmten Weise laut wird.“¹⁷ In Anlehnung an Rainer Forst ist die Einforderung des Rechts auf Rechtfertigung, also eine Frage nach den Gründen für Regeln, Gesetze, Institutionen oder Strukturen, denen ein Mensch unterworfen ist, ebenso ein „Entstehungskontext der Menschenrechtsforderung“ wie konkret vorgestellte

¹⁴ Vgl. z.B. Nelson Maldonado-Torres: On the Coloniality of Human Rights, in: *Revista Criticade Ciencias Sociais* 114 (2017), S. 117-136; Thaddeus Metz: Human Dignity, Capital Punishment, and an African Moral Theory. Toward a New Philosophy of Human Rights, in: *Journal of Human Rights* 9(2010), S. 81-99; oder Stephen C. Angle: *Human Rights and Chinese Thought: A Cross-Cultural Inquiry*, Cambridge 2002.

¹⁵ Niklas Luhmann: Das Paradox der Menschenrechte und drei Formen seiner Entfaltung, in: Ders.: *Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch*, Wiesbaden 32008, S. 218-225, hier S. 222.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 221.

¹⁷ Rainer Forst: Das grundlegende Recht auf Rechtfertigung. Zu einer konstruktivistischen Konzeption von Menschenrechten, in: Ders.: *Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M. 2007, S. 291-327, hier S. 293.

Verletzungen.¹⁸ Wo diese Gründe vorenthalten werden und stattdessen durch Zwang und Unterdrückung ersetzt werden, wird im schlimmsten Fall die politische Ordnung, an die Menschenrechte gebunden sind, in Frage gestellt, im besten Fall entsteht Kommunikation, entstehen Debatten und Forderungen nach Menschenrechten. Neben den diskursiven Momenten tragen schließlich auch verfassungsgebende Versammlungen oder Gesetzgebungsprozesse zur Anerkennung und Durchsetzung von Menschenrechten bei, wie sie etwa in Grundrechtskatalogen oder Menschenrechtserklärungen festgeschrieben sind (vgl. Stefan Martini in diesem Band). Jenseits legislativer Prozesse fungieren insbesondere seit dem 20. Jahrhundert soziales Engagement und „active agitation“¹⁹ von global agierenden Organisationen wie Human Rights Watch, Amnesty International, OXFAM oder Médecins Sans Frontières oder das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) als Motor für die Menschenrechte (vgl. Kathrin Röggl in diesem Band).²⁰ Dieses komplexe Zusammenspiel unterschiedlicher Anlässe und Ursachen, unterschiedlicher Unrechts-, Konflikt- und Verletzungserfahrungen und unterschiedlicher Akteur:innen zeigt die Bedeutung von Kommunikation, rechtlicher Fürsprache, investigativem Journalismus und öffentlicher Debatte.²¹

Pluralisierung - Oder: Was hält die Menschenrechte zusammen?

Menschenrechte drücken immer ein spezifisches historisches und kulturelles Verständnis des Menschen und des Rechts aus, selbst wenn sie universal gesetzt werden. Eine politische Intervention im Namen der Menschenrechte verleiht den konkreten Bedrohungen und Gefährdungen zugleich immer eine über die konkrete Situation hinausgehende, globale Bedeutung. Der universale Anspruch der Menschenrechte erweitert die Debatten auch schon historisch über den engen Kontext des einzelnen Staates hinaus, in dem sie dem naturrechtlichen Narrativ folgend als Grund- und Freiheitsrechte²² verortet werden, nämlich wenn der ihnen inhärente Universalismus, wie z.B. im Kontext der spanischen Eroberungskriege in Südamerika in der Frühen Neuzeit (vgl. José Luis Egío García und Pedro Henrique Ribeiro in diesem Band) und des transatlantischen Sklavensystems im [12] 17. und 18. Jahrhundert geschehen, im Sinne eines globalen Bezugsrahmens übersetzt wird. Gerade in dieser Öffnung kann sich aber auch, wie von Seiten dekolonialer Theoretiker:innen²³ gezeigt worden ist, ein limitiertes bzw. exklusives, auf europäische Menschen bezogenes Menschenrechtsverständnis offenbaren, das gerade nicht automatisch *alle* Menschen, sondern,

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Sen: Elements, S. 343.

²⁰ Vgl. ebd., S. 344, 327f.

²¹ Vgl. ebd., S. 345.

²² Diskurs- und mediengeschichtlich wird die Verbriefung von Freiheitsrechten zur Herrschaftsbegrenzung inzwischen als Teil der (Vor-)Geschichte der Menschenrechte betrachtet, auch wenn Privilegien formalrechtlich keine Menschenrechte, sondern Status gebundene Rechte sind. Vgl. Basso Hofmann: Die Entdeckung der Menschenrechte, Berlin 1999, S. 18 u. Andreas Haratsch: Die Geschichte der Menschenrechte, Potsdam 2020, S. 27-34.

²³ Vgl. exemplarisch Walter D. Mignolo: Who speaks for the 'Human' in Human Rights, in: Hispanic Issues On Line (HIOL) 5 (2009) [Human Rights in Latin American and Iberian Cultures, hg. von Ana Forcinito, Raul Marrero-Fente, Kelly McDonough], S. 7-25. Ähnlich auch Achille Mbembe: Politik der Feindschaft Berlin 2017; Gayatri Chakravorty Spivak: Righting Wrongs - Unrecht richten, Zürich, Berlin 2008.

historisch gesehen, vorzugsweise weiße, europäische Menschen/Männer einschloss, weshalb die Geltung der Menschenrechte für Frauen und nichteuropäische Menschen, und dies bedeutet auch immer für nicht-weiße Menschen, erst verhandelt werden musste - und im Grunde bis heute verhandelt wird. Gleiches gilt auch für das mit den Menschenrechten bestimmte materielle Recht. Allein in der Einteilung der Menschenrechte in Generationen dokumentiert sich ein historischer und transkultureller Erweiterungsprozess, der die erste, im Zuge der europäischen Aufklärung formulierte Generation der bürgerlichen und politischen Freiheitsrechte sukzessive um zentrale soziale und kollektive Rechte erweitert.²⁴ Vor dem Hintergrund von Informationstechnologien, Plattformökonomien und Datenspeicherung geht es in heutigen Debatten inzwischen auch um digitale Menschenrechte wie das Grundrecht auf Datenschutz, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. Brigitta Kuster in diesem Band), auf Vergessen werden, Privatsphäre und den Schutz vor Hate Speech und algorithmischer Diskriminierung.

Eine Pluralisierung und Historisierung der Genealogie der Menschenrechte führt natürlich zu der Frage, was die Menschenrechte zusammenhält, inwiefern man überhaupt in einem verallgemeinernden Sinn noch von *den* Menschenrechten sprechen kann, gerade wenn ein imaginiertes anthropologisches Universalismus nicht mehr als Begründungsparadigma funktioniert und die ‚Welt‘ neben den (europäischen) Nationalstaat als Bezugshorizont tritt und dadurch eine postsouveräne Konstellation eröffnet. Von philosophischer Seite ist auf diese Frage mit einem diskursethischen Ansatz geantwortet worden, der die Begründung der Menschenrechte als einen kommunikativen Verhandlungsprozess begreift. Ausgangspunkt und Voraussetzung für den Eintritt in eine solche Diskurspraxis ist die Achtung des Anderen. In Anlehnung an Hannah Arendts Recht auf Rechte ist von diskursethischer Seite deshalb das Recht auf diskursive Partizipation bzw. das Recht auf Gründe oder auf Rechtfertigung als grundlegendstes (Menschen-)Recht formuliert worden.²⁵ Das Vorhaben, Menschenrechte ausgehend von spezifischen Aushandlungsprozessen zu verstehen, trifft sich mit diskursethischen Ansätzen, insofern es Menschenrechte als kommunikative Praxis begreift. Beide Perspektiven verfolgen also die „intrinsische [13] Verbindung von Kommunikation und Menschenrechten“²⁶. Anders als in der Diskursethik geht es aber nicht um eine Begründung,²⁷ sondern um eine Konzeptualisierung, die ihren Ausgangspunkt in der Beobachtung von Geschichte nimmt, sich aus der Deskription ableitet und die Geschichte der Menschenrechte als eine Geschichte von Krisensituationen untersucht, in denen im Namen der Menschenrechte Unrechtserfahrungen angezeigt, politische Forderungen gestellt und

²⁴ Vgl. Sen: Elements, S. 316f.

²⁵ Vgl. z.B. Seyla Benhabib: Die Rechte der Anderen: Ausländer, Migranten, Bürger, Frankfurt a. M. 2008; Dies.: Kosmopolitismus ohne Illusionen. Menschenrechte in unruhigen Zeiten, Berlin 2016 Forst: Das Recht auf Rechtfertigung; oder Jürgen Habermas: Faktizität und Geltung. Beiträge zu einer Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a. M. 1992. Für einen Überblick vgl. Rainer Forst: Universelle Achtungsmoral und diskursethische Menschenrechtsbegründungen, in: Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, hg. von Arnd Pollmann und Georg Lohmann, Stuttgart, Weimar 2012, S. 198-204.

²⁶ Vismann: Alenschenrechte, S. 251.

²⁷ Vgl. dazu Margit Wasmaier-Sailer und Matthias Hoesch (Hg.): Die Begründung der Menschenrechte. Kontroversen im Spannungsfeld von positivem Recht, Naturrecht und Vernunftrecht, Tübingen 2017.

Veränderungen eingeklagt werden. Das schließt eine Instrumentalisierung der Menschenrechte, wie sie für das 19. und 20. Jahrhundert inzwischen vielfach beschrieben worden ist,²⁸ natürlich nicht aus. Die Menschenrechte als eine Geschichte von Krisensituationen erzählt also keineswegs eine Entwicklungs- oder gar Fortschrittsgeschichte.

Menschenrechte als kommunikative Praxis

Mit dieser Herangehensweise, das ‚In-die-Welt-Kommen‘ der Menschenrechte in konkreten historischen Situationen zu beobachten, folgt der Band Theoretiker:innen wie Cornelia Vismann oder Claude Lefort, die sich an der Schnittstelle von Recht und Medientheorie bzw. Menschenrecht und politischer Theorie bewegen und ihre Konzeptualisierung der Menschenrechte als kommunikative Praxis vor allem aus der historischen Genese und insbesondere aus ihrer Analyse der Französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte ableiten (vgl. Sigrid G. Köhler und Florian Schmidt in diesem Band). Cornelia Vismann beschreibt Menschenrechte vor allem als politische und rhetorische Praxis vor dem Gesetz, die also im Bereich des Vor-Juridischen anzusiedeln ist und Unrechtserfahrungen adressiert, die (noch) nicht durch ein Gesetz sanktioniert werden, um sie durch die Identifizierung als Menschenrechtsverletzungen in den Bereich des Juridischen zu ziehen (vgl. Michael Niehaus in diesem Band). Menschenrechte sind mit Vismann gesprochen vor allem eine ‚Redeform‘, die sich gerade mit Blick auf ihre historische Genese als eine spezifische europäische Kulturtechnik begreifen lässt, die als politische und (vor-)rechtliche Kommunikationsform zur Adressierung von Unrechtserfahrungen bereitsteht.²⁹

Claude Lefort argumentiert etwas anders, wenn er die Benennung der Meinungs- und Redefreiheit als das ‚heiligste Menschenrecht‘ in der Französischen Menschenrechtserklärung zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen nimmt, denn diese Qualifizierung macht es im Grunde zur Basis für die Adressierung von Unrechtserfahrungen.³⁰ Auch [14] Leforts Argument folgend zeigt sich die spezifische (neue) Funktion der Menschenrechte vor allem darin, dass sie einen Kommunikationsraum eröffnen, der potenziell allen Menschen zugänglich ist und deshalb ‚transversale soziale Beziehungen‘³¹ etablieren kann. Mit ihnen formuliert der moderne Mensch, so Lefort, die Selbstermächtigung, sein/das Recht selbst auszusprechen.³² Menschenrechte sind gerade dann, weil sie noch kein Recht sind, konstitutiv für die Rechtsentwicklung. Um etwas als Unrecht zu bestimmen, für das es noch kein geltendes Recht gibt, bedarf es jedoch eines Bezugskontextes, der sich gerade nicht allein aus dem Recht herleiten lässt, sondern auf ein historisch, kulturell oder medial verändertes Rechts- und Unrechtsverständnis zurückgeht. Lynn Hunt geht in diesem Zusammenhang von

²⁸ So haben die Menschenrechte häufig als „Alibi für ökonomische, militärische und politische Interventionen“ gedient (Spivak: *Righting Wrongs*, S. 8). Vgl. Vismann: *Menschenrechte*, S. 251f.

²⁹ Vgl. Vismann: *Menschenrechte*. Vgl. ähnlich Joseph R. Slaughter: *Human Rights, Inc. The World Novel, Narrative Form, and International Law*, New York 2007; oder neuerdings Mark Goodale: *The Misbegotten Monad: Anthropology, Human Rights, Belonging*, in: *The Subject of Human Rights*, hg. von Danielle Celermajer und Alexandre Lefebvre, Stanford 2020, S. 48-63.

³⁰ Claude Lefort: *Politisches Denken im Angesicht der Menschenrechte*, in: *Trivium* 9 (2009), S. 1-13, hier S. 6.

³¹ Ebd. S. 10.

³² Ebd.

einer Transformation des Bewusstseins aus, das sie als Voraussetzung für die Erfindung der Menschenrechte im 18. Jahrhundert annimmt, das aber im Prinzip immer die Neuformulierung von Unrechtserfahrungen im Modus der Menschenrechte begleitet.³³ Menschenrechtsdebatten und -interventionen entstehen also in spezifischen historischen Situationen, sie entstehen aber auch immer in konkreten medialen und materiellen und institutionellen Räumen, die vor allem ‚offen‘ sein, d.h. Zugang und Partizipation ermöglichen und eine Öffentlichkeit adressieren müssen (vgl. Bettine Menke in diesem Band): in den Printmedien der frühen Neuzeit, in den Journalen der Aufklärung oder in den Social Media des 21. Jahrhunderts, vor Gericht (vgl. Carolin Behrmann in diesem Band), in Hotspots für Geflüchtete. „[T]he idea of human rights demands public discussion and engagement“.³⁴ Und um als Menschenrechtsintervention wahrgenommen zu werden, müssen sie sich in einem wiedererkennbaren Modus vollziehen, d.h. mit Vismann gesprochen, sich einer spezifischen Rede- und Kommunikationsform bedienen (vgl. Matthias Schaffrick in diesem Band) und einer eigenen Topik und Semantik folgen.³⁵ Damit ist nicht gesagt, dass es, wie oben schon angedeutet, in anderen Kulturen keine vergleichbaren Formen und Techniken der Adressierung gäbe, noch, dass die Menschenrechte des 20. und 21. Jahrhunderts das Produkt eines rein westlichen Diskurses wären,³⁶ wohl aber im Sinne einer Dezentrierung von Universalismusansprüchen, dass ein wichtiger genealogischer Strang der heutigen Menschenrechte zurück zu den Menschenrechtserklärungen des 18. Jahrhunderts und ihren gattungs-, diskurs- und mediengeschichtlichen Vorläufern führt, mit denen eine spezifische Redeform zur Adressierung von Unrechtserfahrungen bereitgestellt wird. [15]

Historische Aushandlungsprozesse vom 17. bis zum 21. Jahrhundert: Zu den Beiträgen

Der Band beginnt mit einem Beitrag, der vor dem Hintergrund gegenwärtiger Menschenrechtspolitik und -verletzungen das Moment der Intervention, des Handelns und des Redeeinsatzes in den Mittelpunkt stellt: mit KATHRIN RÖGGLAS Laudatio auf Wolfgang Kaleck, einem international umtriebigen Akteur im Einsatz für die Menschenrechte. Die abgedruckte Rede hielt sie anlässlich der Verleihung des Ehrenpreises der Bruno Kreisky Stiftung. Das von Wolfgang Kaleck mitgegründete ECCHR ist ein Beispiel par excellence für die These, dass Menschenrechte eine Praxis an der Schnittstelle von Recht, Politik und Öffentlichkeitsarbeit darstellen, ‚ein Modell des Handelns‘ wie Kathrin Röggla im Rekurs auf ein Gespräch mit Kaleck, dem derzeitigen Generaldirektor des ECCHR, schreibt. Das ECCHR ist Menschenrechtsorganisation, internationales Netzwerk, Ausbildungs- und Weiterbildungsstätte und Öffentlichkeitsplattform zugleich, um für die

³³ Vgl. Lynn Hunt: *Inventing Human Rights. A History*, New York, London 2007.

³⁴ Sen: *Elements*, S. 329.

³⁵ Vgl. auch Birgit Hofmann: Einleitung, in: *Menschenrecht als Nachricht. Medien, Öffentlichkeit und Moral seit dem 19. Jahrhundert*, hg. von ders., Frankfurt a. M., New York 2020, S. 9-44.

³⁶ Vgl. Frederic Krumbein, P.C. CHang- *The Chinese Father of Human Rights*, in: *Journal of Human Rights* 14 (2015), S. 332- 352; oder Steven L. B. Jensen: *The Making of International Human Rights. The 1960s, Decolonization, and the Reconstruction of Global Values*, Cambridge 2016.

Durchsetzung von Menschenrechten zu kämpfen. Das von Rögglä zitierte Credo ‚Siegen, ohne zu gewinnen‘ zeigt aber auch, dass es genauso um die Praxis, die kontinuierliche Arbeit, das Kämpfen und die Verbreitung der Menschenrechte über den Bereich des Juristischen hinaus geht, weil es ein Handeln ist, das ‚nach hinten und nach vorne‘ wirkt, das unser Geschichtsverständnis wie auch unsere Zukunft betrifft.

Rögglas Laudatio ist den Beiträgen dieses Bandes als Prolog vorangestellt. Die Reihe der wissenschaftlichen Beiträge ist chronologisch geordnet und behandelt einzelne paradigmatische Szenen, Orte und Medien, an, in und mit denen um die Menschenrechte gestritten wird.

Der Beitrag von JOSÉ LUIS EGÍO GARCÍA und PEDRO HENRIQUE RIBEIRO beginnt mit einem Skandal: der Misshandlung der amerikanischen Indigenen im 16. Jahrhundert durch spanische Eroberer. Der Beitrag untersucht die Normengenerierung durch Skandale vor einem systemtheoretischen Hintergrund. Zugleich betrachten sie Las Casas' Skandalisierungsstrategien im Kontext der theologischen Begriffs- und Ideengeschichte, insbesondere des Skandalvermeidungsgebots. Es geht den beiden Autoren nicht darum, die Begründung der Menschenrechte in die Frühe Neuzeit vorzulegen oder aus einer christlichen Überlieferung ableiten zu wollen. Der Beitrag zielt vielmehr darauf ab, die Transformation von Normen anhand von Semantiken und Diskursen zu verfolgen, die Positionen oder Streitpunkten späterer Menschenrechtsdebatten vorgreifen. Egío García und Ribeiro zeigen, dass es insbesondere die rhetorischen Verfahren und die vielen Illustrationen sind, die der Skandalisierung des Horrors und des Grauens Evidenz verleihen und als ‚negative Markierung von Werten fungieren‘.

SIGRID G. KÖHLER und FLORIAN SCHMIDT wenden sich in ihrem Beitrag den Menschenrechtsdebatten in den Journalen am Ende des 18. Jahrhunderts zu. Ausgehend von dem Befund, dass die Journalautoren zeitgenössisch schon die Bedeutung der Journale für die Verbreitung der Menschenrechte reflektierten, zeigen sie, wie dieses Wissen mit einem Bewusstsein für die Medialität der Menschenrechte einhergeht. Ihrer These zufolge werden die Menschenrechte am Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr ausschließlich naturrechtlich abgeleitet, sondern mindestens ebenso medial als Kommunikationsform und -praxis begriffen. Nach einem theoretischen Exkurs zu Cornelia Vismann, Etienne Balibar und Claude Lefort, um eine postfundamentalistische Theorie der Menschenrechte als politische Praxis zu skizzieren, nehmen sie drei historische Fallstudien vor und zeigen am Beispiel einer Debatte in der *Berlinischen Monatsschrift* und der [16] Berichterstattung im *Braunschweigischen* bzw. *Schleswigschen Journal* sowie im *Historisch-politischen Magazin*, wie Buchdruck und Presse- und Meinungsfreiheit als Bedingung der Menschenrechte reflektiert werden, wie statt einer naturrechtlichen Ableitung das Aushandeln der Menschenrechte als Ausgangspunkt der politischen Praxis konzipiert und das Wechselverhältnis von Wahrsprechen und Evidenz zum Nukleus einer Menschenrechtsrede wird, welche sich inklusiv versteht und die Welt adressiert.

Die Akten eines Verhörprotokolls aus dem Jahr 1787 wertet MICHAEL NIEHAUS in seinem Beitrag aus. Er rekonstruiert den Fall des Wagnermeisters Jakob Sauter, der eines Mordes verdächtigt wird und diesen zunächst gesteht, doch das Geständnis widerruft, was das Gericht wiederum zurückweist. Ausgehend von der asymmetrischen Verhörsituation, in der Sauters Rederecht als ‚Mensch‘ vom Gericht zurückgewiesen wird, stellt Niehaus die existenzielle Verlassenheit des Verhörten heraus. Im zweiten, verallgemeinernden Teil seines Beitrags betrachtet Niehaus Verlassenheit mit Hannah Arendt als Kategorie der politischen Philosophie. Arendt stellt Verlassenheit als Voraussetzung und Grunderfahrung totalitärer Herrschaft dar. Darüber hinaus gehend entfaltet Niehaus den Gedanken, dass Menschen vom Recht verlassen sind, wenn sie vereinzelt und von anderen isoliert leben und ihre Rederechte und kommunikative Teilhabe an der Gemeinschaft eingeschränkt werden. Niehaus schlussfolgert daraus ein „Menschenrecht auf Nicht-Verlassenheit“, wie es etwa im Recht auf einen rechtlichen Beistand bei Verhören und vor Gericht besteht.

MATTHIAS SCHAFFRICK untersucht in seinem Beitrag Listen, die über vermisste oder verschollene, verstorbene oder getötete Menschen geführt werden. Den Ausgangspunkt bilden die sogenannten „Meyer'schen Listen“, die in den Jahren 1818 bis 1822 erstellt wurden, um den Verbleib preußischer Soldaten aufzuklären, die seit dem Russlandfeldzug 1812/13 vermisst wurden. Untersucht werden bei Schaffrick aber auch die Rubrik der Vermisstenlisten aus der Wochenschrift *Die Gartenlaube* sowie ein „Verlustliste“ überschriebenes Gedicht Bertolt Brechts. Mit Blick auf aktuelle Listen über auf der Flucht über das Mittelmeer Verstorbener und Listen mit an Covid-19 verstorbenen Menschen reflektiert der Beitrag die erinnerungspolitischen und menschenrechtlichen Funktionen dieser Listen im Kontext ihrer Entstehung und Form. Schaffrick zeigt, dass Listen eine spezifische Form der Vermittlung von Menschenrechten darstellen, die zwischen dem Modus des Erzählens und der Quantifizierung von Opfern eine Praxis ermöglicht, namentlich zu individualisieren und zugleich die Unerzählbarkeit unzählig vieler Menschenrechtsverletzungen aufzufangen. Mit Blick auf die mediale Form stellt Schaffrick heraus, dass mit diesen Listen zunächst ein Bewusstsein für die Individualität von Kriegs- oder Fluchtopfern entsteht, und dass die Listen nicht zuletzt aufgrund ihres Dokumentcharakters als Teil der Genealogie der Menschenrechte zu verstehen sind.

CAROLIN BEHRMANN fragt in ihrem Beitrag am Beispiel des Einsatzes von Glaskästen in Gerichtsverfahren nach dem Wechselverhältnis von gerichtlichem Verfahren und Urteilen auf der einen und der Wahrnehmungsorganisation auf der anderen Seite. Denn in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* wird der Anspruch auf ein faires Verfahren und die Unparteilichkeit des Gerichts als Menschenrecht festgeschrieben. Glaskästen erhöhen aber nicht nur den Schutz des Angeklagten und damit die Sicherheit des Verfahrens, sie organisieren auch, so Behrmann, die Wahrnehmungs- und Kommunikationsstrukturen im Gericht. Am Beispiel dreier historischer Prozesse (Adolf Eichmann, Klaus Barbie und Paul Touvier) diskutiert Behrmann die Frage des Menschenrechts [17] auf einen fairen Prozess und die Wahrung der Menschenwürde mit Blick auf den schwierigen Einsatz von Glaskästen. Der

rahmende Effekt des Glaskastens isoliert und distanziert den Angeklagten, er erzeugt ein ‚Bild‘, das auf den Prozess rückwirken und Schuldwahrnehmungen verstärken, das aber auch von Seiten der Verteidigung und der Angeklagten zur Selbst-Viktimisierung genutzt werden kann.

Ob und wie die *Europäische Grundrechte-Charta* Menschenrechte in die Welt bringen kann, ist Thema des Beitrags von STEFAN MARTINI. In einer kulturwissenschaftlich geleiteten Analyse zeichnet Martini zunächst das Spannungsfeld nach, in dem die *Europäische Grundrechte-Charta* entsteht, die sich einerseits in die symbolisch wirkmächtige Tradition von westlichen Grund- und Menschenrechtskatalogen zu stellen sucht, andererseits de facto aber in einem Top-Down-Prozess als Appendix zu den Grundlagenverträgen erstellt wird. Zur Debatte steht für Martini die Frage, wie der ‚Eigensinn des Nicht-Juridischen‘, d.h. die institutionellen, medialen, historischen und praxeologischen Bedingungen der Rechtsgenese den ‚juridischen Sinn‘ prägen. Er diagnostiziert eine enge Wechselwirkung von Unionsrechtsordnung und *Europäischer Grundrechte-Charta*, die sich mit dem Entstehungsprozess kongruent zeigt, weil sie vor allem darauf ausgerichtet ist, die Grundrechte von Unionsbürger:innen im Kontext von Unionsrechtsfragen zu schützen. Effekt dieser Wechselwirkung ist, wie Martini am Beispiel eines vor dem Gerichtshof der Europäischen Union verhandelten Falls einer geflüchteten syrischen Familie zeigt, dass die Menschenrechte von Nicht-Unionsbürger:innen als nicht in den Anwendungsbereich der *Grundrechte-Charta* fallend interpretiert werden.

BETTINE MENKE verhandelt die EU-Flüchtlingspolitik vor der Folie von Hannah Arendts Kritik der Menschenrechte und mit einem Blick auf das Theater von Aischylos und Jelinek als ‚Ende der Menschenrechte‘. In ihrem Beitrag zeigt sie, wie die von Hannah Arendt diagnostizierte Paradoxie der Menschenrechte, nämlich ihre Gebundenheit an den Nationalstaat, bis in die EU-Flüchtlingspolitik in der Gegenwart fortwirkt, insofern der ‚Dreieinigkeit von Volk, Territorium und Staat‘ folgend Flüchtlinge vor allem als Nicht-Zugehörige behandelt werden. Eine Grenzpolitik, die darauf ausgerichtet ist, Geflüchtete in ‚Rand-, Transit- und Ausnahmezonen‘ festzuhalten und den Eintritt in das Recht nur als administrativen Akt organisiert, initiiert zugleich mit Hannah Arendt gesprochen, so Menke, ‚das Ende der Menschenrechte‘. In einer kontrastierenden Lektüre von Aischylos *Schutzfliehenden* und Jelineks *Schutzbefohlenen* vollzieht Menke diesen Befund nach. Jelineks Dramatisierung der österreichischen Menschenrechtspolitik führt vor, wie Schutzsuchenden im Raum der Verwaltung systematisch Ort und Möglichkeit der Rede genommen wird, während in ihrer dramatischen Vorlage, Aischylos' *Hiketiden*, den ankommenden Schutzsuchenden gemäß der antiken Asylie nicht nur ein Ankunfts- und Schutzraum, sondern auch das Recht auf Verhandlung ihrer Sache gewährt wird. Dem Gedanken der Ankunft folgend ergibt sich für Menke die Konsequenz, mit Jacques *Politik der Freundschaft* das Recht der Gemeinschaft von den zukünftig Hinzukommenden zu denken.

Der den Band abschließende Beitrag von BRIGITTA KUSTER befasst sich mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht auf Bewegungsfreiheit, insbesondere

damit, wie diese Rechte im Fall der Identifizierung und Registrierung von Menschen, die nach Europa flüchten, unterlaufen werden. Kuster erläutert dies konkret anhand von Vorfällen an der europäischen Außengrenze und anhand der rechtlichen Hintergründe zur Erhebung biometrischer Daten und ihrer Speicherung in der Datenbank EURODAC. [18] Die Grenzen und die dort eingerichteten Hotspots erweisen sich als Schauplätze, an denen Widerstand gegen die Einschränkung der Bewegungsfreiheit ausgeübt und das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung verteidigt wird, wie Kuster zeigt. Die Forderung nach der Löschung von Datensätzen, wie sie von Geflüchteten an verschiedenen Orten gestellt wurde, stellt Kuster als einen Kampf um ein ‚Recht auf Zukünftigkeit‘ gegen das zeitlich antizipierende Regime der Überwachung dar. In dieser Zukünftigkeit manifestiert sich eine migrantische Handlungsmacht jenseits von Individualität und Staatsbürgerschaft. Diese Überlegungen führen Kuster abschließend zum Begriff der ‚posthuman rights‘, zu einem Konzept, mit dem das Soziale um nicht-menschliche Akteure erweitert und die Verfassung des Menschen generell zur Disposition gestellt wird.³⁷

Literaturverzeichnis

- Stephen C. Angle: *Human Rights and Chinese Thought: A Cross-Cultural Inquiry*, Cambridge 2002.
- Seyla Benhabib: *Die Rechte der Anderen: Ausländer, Migranten, Bürger*, Frankfurt a. M. 2008.
- Seyla Benhabib: *Kosmopolitismus ohne Illusionen Menschenrechte in unruhigen Zeiten*, Berlin 2016.
- Claudia Breger u.a.: *Human Rights and German Intellectual History in Transnational Perspective*, in: *German Quarterly* 93/3 (2020), S. 390-416.
- Hauke Brunkhorst: *Menschenrechte und Souveränität - ein Dilemma?*, in: *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*, hg. von Matthias Lutz-Bachmann, Hauke Brunkhorst, Wolfgang R. Köhler, Frankfurt a. M. 1999, S. 157-175.
- Gayatri Chakravorty Spivak: *Righting Wrongs - Unrecht richten*, Zürich, Berlin 2008.
- Constitution de Saint-Domingue* (1801), in: *Docwnents constitutionnels d 'Haiti, I 1790-1860*, hg. von Laurent Dubois, Julia Gaffield, Michel Acacia, Berlin, Boston 2013, S. 53-61.
- Jeanette Ehrmann: *Konstitution der Rassismuskritik. Haiti und die Revolution der Menschenrechte*, in: *Zeitschrift für Menschenrechte* 1 (2015), S. 26-41.
- Rainer Forst: *Das grundlegende Recht auf Rechtfertigung. Zu einer konstruktivistischen Konzeption von Menschenrechten*, in: Ders.: *Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M. 2007, S. 291-327.
- Rainer Forst: *Universelle Achtungsmoral und diskursethische Menschenrechtsbegründungen*, in: *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*, hg. von Arnd Pollmann und Georg Lohmann, Stuttgart, Weimar 2012, S. 198-204.
- Mark Goodale: *The Misbegotten Monad: Anthropology, Human Rights, Belonging*, in: *The Subject of Human Rights*, hg. von Danielle Celermajer und Alexandre Lefebvre, Stanford 2020, S. 48-63.
- Petra Gumplova: *Souveränität. Politische Theorie und staatliche Praxis in einer globalen Welt*, in: *Internationale Politische Theorie*, hg. von Regina Kreide, Berlin 2016, S. 123-140.
- Jürgen Habermas: *Faktizität und Geltung. Beiträge zu einer Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a. M. 1992.

³⁷ Die Redaktion dieses Bandes hat mit Umsicht und Sorgfalt, mit viel Geduld und großem Einsatz Tobias Orfgen besorgt. Wir danken ihm dafür sehr herzlich.

- Jürgen Habermas: *Zur Legitimation durch Menschenrechte*, in: Ders.: *Philosophische Texte. Studienausgabe in fünf Bänden*, Bd. 4: *Politische Theorie*, Frankfurt a. M. 2009, S. 298-312.
- Birgit Hofmann: *Einleitung*, in: *Menschenrecht als Nachricht. Medien, Öffentlichkeit und Moral seit dem 19. Jahrhundert*, hg. von ders., Frankfurt a. M., New York 2020, S. 9-44.
- Hasso Hofmann: *Die Entdeckung der Menschenrechte*, Berlin 1999.
- Andreas Haratsch: *Die Geschichte der Menschenrechte*, Potsdam 2020.
- Lynn Hunt: *Inventing Human Rights. A History*, New York, London 2007.
- Steven L. B. Jensen: *The Making of International Human Rights. The 1960s, Decolonization, and the Reconstruction of Global Values*, Cambridge 2016.
- Sigrid G. Köhler: *Menschenrecht fühlen, Gräuel der Versklavung zeigen - Zur transnationalen Abolitionsdebatte im deutschsprachigen populären Theater um 1800*, in: *Recht Fühlen*, hg. von ders. u.a., Paderborn 2017, S. 63-79.
- Frederic Krumbein: *P.C. Chang - The Chinese Father of Human Rights*, in: *Journal of Human Rights* 14 (2015), S. 332-352.
- Claude Lefort: *Politisches Denken im Angesicht der Menschenrechte*, in: *Trivium* 9 (2009), S. 1-13.
- Niklas Luhmann: *Das Paradox der Menschenrechte und drei Formen seiner Entfaltung*, in: Ders.: *Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch*, Wiesbaden 2008, S. 218-225.
- Nelson Maldonado-Torres: *On the Coloniality of Human Rights*, in: *Revista Critica de Ciencias Sociales* 114 (2017), S. 117-136.
- Achille Mbembe: *Politik der Feindschaft*, Berlin 2017.
- Thaddeus Metz: *Human Dignity, Capital Punishment, and an African Moral Theory: Toward a New Philosophy of Human Rights*, in: *Journal of Human Rights* 9 (2010), S. 81-99.
- Walter D. Mignolo: *Who speaks for the 'Human' in Human Rights*, in: *Hispanic Issues On Line (HIOL)* 5 (2009) [*Human Rights in Latin American and Iberian Cultures*, hg. von Ana Forcinito, Raul Marrero-Fente, Kelly McDonough], S. 7-25.
- Samuel Moyn: *The Last Utopia. Human Rights in History*, Cambridge 2010.
- Arnd Pollmann und Georg Lohmann (Hg.): *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart, Weimar 2012.
- Amartya Sen: *Elements of a Theory of Human Rights*, in: *Philosophy & Public Affairs* 32 (2004), S.315-356.
- Joseph R. Slaughter: *Human Rights, Inc. The World Novel, Narrative Form, and International Law*, New York 2007.
- Comelia Vismann: *Menschenrechte: Instanz des Sprechens - Instrument der Politik*, in: Dies.: *Das Recht und seine Mittel*, hg. von Markus Krajewski und Fabian Steinhauer, Frankfurt a. M. 2012, S. 228-252.
- Margit Wasmaier-Sailer und Matthias Hoesch (Hg.): *Die Begründung der Menschenrechte. Kontroversen im Spannungsfeld von positivem Recht, Naturrecht und Vernunftrecht*, Tübingen 2017.